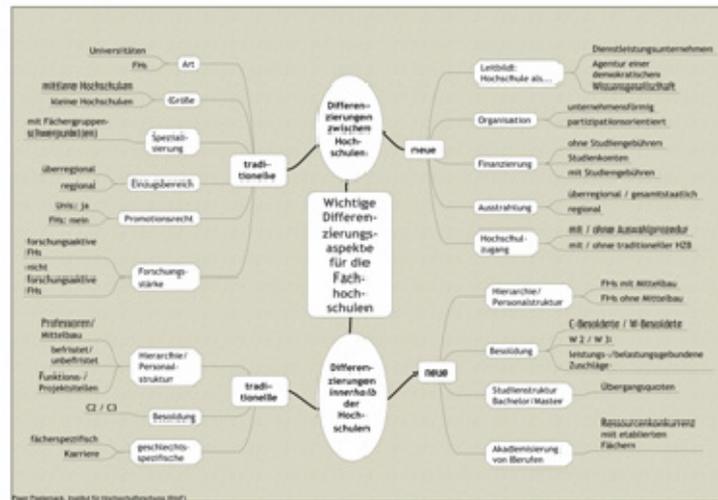


Differenzierung des Hochschulsystems – Aktueller Stand und künftige Entwicklungen

Dr. Peer Pasternack
Institut für Hochschulforschung

Den deutschen Hochschulen wird angetragen, sich eigenständige Profile zu geben, durch Besonderheiten Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Hochschulen zu erlangen und sich von diversen vermeintlichen oder tatsächlichen Gleichheitsfiktionen herkömmlicher Hochschulpolitik zu verabschieden. Die Länder sehen sich nach der Föderalismusreform in einer wettbewerbsföderalistischen Anordnung, die Länderspezifika sowohl zulasse als gebiete. Die Entwicklung zielt mithin auf verstärkte Differenzierung.

Differenzierungen sind nicht per se gut oder schlecht, sondern ambivalent. Sie können ebenso die Erweiterung von Optionen bedeuten wie selektierende Wirkungen entfalten. Auch ist Differenzierung nicht gänzlich neu im deutschen Hochschulsystem. Ihre herkömmlichen Varianten werden jedoch ergänzt durch zahlreiche neuere Differenzierungsanforderungen bzw. -entwicklungen. Übersicht 1 veranschaulicht die wesentlichen Differenzierungstatbestände der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Analytisch getrennt wird zum einen zwischen Unterschieden, die zwischen den Hochschulen bestehen, und Differenzierungen innerhalb jeweils einzelner Hochschulen. Zum anderen werden traditionelle und neue bzw. künftige Differenzierungen unterschieden.



Übersicht 1

Exemplarisch sollen im Folgenden anhand jeweils eines Beispiels Differenzierungsentwicklungen auf der Makro-, Meso- und Mikroebene dargestellt werden: die föderale Differenzierung der Hochschulsteuerung (1.), Differenzierungswirkungen der Studienstrukturreform mit Relevanzen für das Verhältnis von Universitäten und Fachhochschulen (2.) sowie Ausdifferenzierungen des Professorats (3.).

1. Föderale Differenzierung der Hochschulsteuerung

Im Mittelpunkt der Reformaktivitäten im Bereich der Hochschulsteuerung steht die Einführung eines neuen Steuerungsmodells für die Hochschulen⁶. Zugleich wird damit eine Neudefinition von Mechanismen staatlicher Einflussnahme vorgenommen. Die bislang bürokratische staatliche Steuerung soll durch ein output- bzw. leistungsorientiertes Modell abgelöst werden, das sich an Prinzipien des New Public Management orientiert. Die Länder gestalten das Verhältnis zu ihren Hochschulen unter gleichen Prämissen schrittweise neu, behandeln dabei

⁶ Die Darstellungen in diesem Kapitel gehen auf eine gemeinsam mit Ute Lanzendorf, Internationales Zentrum für Hochschulforschung Kassel (INCHER), durchgeführte Auswertung zurück; vgl. Ute Lanzendorf/Peer Pasternack: Hochschulpolitik im Ländervergleich, in: Jörg Bogumil / Rolf G. Heinze (Hg.), Neue Steuerung von Hochschulen, Berlin 2009 (i. Ersch.).

aber die verschiedenen Teilbereiche der Reform in abweichender Reihenfolge und setzen die einzelnen neuen Steuerungsinstrumente unterschiedlich weitgehend um. Insgesamt sind die Länder in fünf großen Handlungsfeldern aktiv geworden:

- Erweiterung der institutionellen Autonomie der Hochschulen: Bürokratische Verfahrensvorschriften vor allem in Fragen von Haushalt und Personal (Abschaffung der Kameralistik, Lockerung von Stellenplänen) sind gelockert, Fachaufsichtsgegenstände reduziert (z.B. Einführung der Berufung von Professoren durch Hochschulleitungen, Reformen im Dienstrecht) worden. Darüber hinaus wurden neue hochschulische Rechtsformen ermöglicht (vor allem Stiftungshochschulen statt Körperschaften öffentlichen Rechts). Nur in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt existiert diese Möglichkeit nicht.
- Rückzug des Staates aus der Detailsteuerung/Einführung neuer Steuerungsinstrumente: Im Sinne einer an den Ergebnissen hochschulischer Aktivitäten orientierten staatlichen Steuerung handeln die Länder heute mit ihren Hochschulen Zielvereinbarungen aus (Kontraktmanagement) und definieren Verfahren zur Messung der Ergebnisse hochschulischer Aktivitäten. Öffentliche Mittel werden dann leistungsorientiert zugewiesen (indikatorbasierte Finanzierung). Außerdem werden nichtstaatliche Akteure in die Steuerung der Hochschulen eingebunden (Akkreditierungsagenturen, Hochschulräte).
- Aufbau eines Hochschulmanagements und eigenständige Regelung der bis 1998 über das HRG vorgegebenen Hochschulorganisation: Die Zuständigkeiten von Hochschulleitungen und Dekanen sind gesetzlich erweitert und ihre Amtszeiten verlängert worden. Daneben wurden Experimentierklauseln eingeführt, um Innovationen in der Hochschulorganisation zu stimulieren⁷.
- Neugestaltungen im Dienstrecht: Hochschulen können heute zum Teil die Dienstherreneigenschaft für ihr Personal übertragen bekommen und Professoren berufen. Professoren werden nicht mehr

⁷ Vgl. genauer Ute Lanzendorf: Neue Governance an Hochschulen – Mitbestimmung und Management als neue Partner?, in: Bettina Kremberg (Hg.), Mitbestimmung und Hochschule, Aachen 2006, S. 25-44.

notwendigerweise verbeamtet, die Professorenbesoldung wurde bundesweit flexibilisiert, und die Befristung bei Erstberufungen greift um sich.

- Erschließung neuer Finanzierungsquellen: Die Einführung von Studiengebühren war in den letzten Jahren ein wichtiges landespolitisches Handlungsfeld.

Anhand dreier zentraler Reformelemente lassen sich die Länder prägnant miteinander vergleichen: Kontraktmanagement, Etablierung von Hochschulräten und Wahlmodus der Hochschulleitungen (vgl. unten Übersicht 2).

Das Kontraktmanagement mit Hilfe von Zielvereinbarungen wird inzwischen in allen Ländern praktiziert⁸. Teilweise werden Ziele nicht nur in Bezug auf reguläre Hochschulaktivitäten, sondern auch auf innovative Projekte vereinbart und spezielle Mittel hierfür bereitgestellt.

Ein signifikantes Beispiel für Unterschiede in den Reformansätzen der Länder sind Hochschulräte bzw. -kuratorien, die es in allen Ländern außer Bremen gibt. Teilweise haben mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Hochschulrat, aber in der Regel ist für jede Hochschule ein eigenes derartiges Leitungsorgan eingesetzt worden, das als mehr oder weniger starkes Aufsichtsgremium verfasst ist. Dies findet seinen Ausdruck in unterschiedlichen Zusammensetzungen und Kompetenzen⁹. In zehn Ländern sind die Hochschulräte ausschließlich oder mehrheitlich mit hochschulexternen Mitgliedern besetzt. Ausschließlich extern besetzte Hochschulräte haben weniger Kompetenzen als solche, in denen auch Hochschulmitglieder vertreten sind (so in Baden-Württemberg, Bayern und Berlin). Sie wirken in der Regel lediglich an Beschlüssen mit (Zustimmung) oder verbleiben im Status eines Beratungsgremiums (Stellungnahmen und Empfehlungen). Bei einer gemischten Besetzung aus hochschulexternen und -internen Mitgliedern übernehmen

⁸ Vgl. Karsten König: Kooperation wagen. 10 Jahre Hochschulsteuerung durch Vertragsförmige Vereinbarungen, Wittenberg 2007.

⁹ Vgl. Alexander Laqua: Der Hochschulrat zwischen Selbstverwaltung und staatlicher Verwaltung. Eine Analyse der Ratsmodelle nach den Landeshochschulgesetzen, Baden-Baden 2004.

Hochschulräte aber auch direkte Steuerungsfunktionen (Beschlussfassung). Starke Hochschulräte gehen zwangsläufig mit einer Schwächung der Akademischen Senate einher.

Die Frage, in welcher Weise Hochschulräte an der Bestellung der Hochschulleitung mitwirken (vorschlagend, wählend, Stellung nehmend oder zur Kenntnis nehmend) steht für den Übergang eines bisherigen Kernbereichs der akademischen Selbstverwaltung in die Zuständigkeit eines nicht von den Hochschulmitgliedern gewählten Gremiums und wird daher kontrovers diskutiert. In sechs Ländern ist der Hochschulrat für die Wahl der Hochschulleitung zuständig (im Saarland gemeinsam mit dem Senat). Seine Entscheidung muss allerdings – außer in Bayern, wo der Senat Teil des Hochschulrats ist – durch den Senat bestätigt werden. In den verbleibenden zehn Ländern bleiben weiterhin der Senat bzw. das Konzil für die Wahl der Hochschulleitung zuständig, jedoch erfolgt die Wahl in einem Land auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags von Hochschulrat und Land und in sieben Ländern auf der Basis von Vorschlägen von Findungskommissionen, in denen Mitglieder des Hochschulrats oder von ihm bestellte Persönlichkeiten vertreten sind.

Übersicht 2 vermittelt einen Überblick über die unterschiedlich weitreichende Umsetzung dieser zentralen Reformelemente in den Ländern.

Übersicht 2: Rückzug des Staates aus der Detailsteuerung

	Kontraktmanagement	Hochschulräte	Wahl der Hochschulleitung
Land	Vertragsförmige Vereinbarungen über Entwicklungsziele zwischen Land und Hochschulen (Zielvereinbarungen)	Bf. = Beschlussfassung, M-Bf. = Mitwirkung an der Beschlussfassung, ZSt = Zustimmung; Mitglieder: Extern = hochschulextern	Schema: Vorschlag → Wahl → Wahlbestätigung → Ernennung/ Bestellung
BB	gesetzlich ermöglicht;	Landeshochschulrat:	Landeshochschul-

	Kontraktmanagement	Hochschulräte	Wahl der Hochschulleitung
Land	Vertragsförmige Vereinbarungen über Entwicklungsziele zwischen Land und Hochschulen (Zielvereinbarungen)	Bf. = Beschlussfassung, M-Bf. = Mitwirkung an der Beschlussfassung, ZSt = Zustimmung; Mitglieder: Extern = hochschulextern	Schema: Vorschlag → Wahl → Wahlbestätigung → Ernennung/ Bestellung
	Beginn: 2004; einzelne strukturbildende Projekte mit besonderen Finanzzuweisungen verknüpft	M-Bf.: Struktur- und Entwicklungsplan, Haushalt	rat → Senat → Land
BE	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 1997; neben Haushaltsumfang v.a. Vereinbarung von Studienreformzielen und zur Organisationsentwicklung der Hochschulen	Bf.: Haushalt; M-Bf.: Hochschulgliederung Mitglieder: Senatsmitglieder, Landesparlament u. gesellschaftliche Interessengruppen	Senat (Kuratorium Stellungnahme) → Konzil → Land
BW	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 1997; Innovationsbudget ist Bestandteil der Verträge; in den einzelnen Zielvereinbarungen hochschulspezifische Innovationsvorhaben	Bf.: Grundordnung, Studiengänge, Hochschulgliederung, Struktur- und Entwicklungsplan Mitglieder: 50% + 1 extern	öffentl. Ausschreibung → Hochschulrat (Senat) → Land
BY	gesetzlich vorgeschrieben;	M-Bf.: Studiengänge,	Vorsitzende Senat

	Kontraktmanagement	Hochschulräte	Wahl der Hochschulleitung
Land	Vertragsförmige Vereinbarungen über Entwicklungsziele zwischen Land und Hochschulen (Zielvereinbarungen)	Bf. = Beschlussfassung, M-Bf. = Mitwirkung an der Beschlussfassung, ZSt = Zustimmung; Mitglieder: Extern = hochschulextern	Schema: Vorschlag → Wahl → Wahlbestätigung → Ernennung/ Bestellung
	Beginn: 2005; Pakt: Grundfinanzierung und Umschichtung in Innovationsbereiche, in einzelnen Zielvereinbarungen hochschulspezifische Innovationsvorhaben	Hochschulgliederung, Struktur- und Entwicklungsplan, Haushalt Mitglieder: Senat + 8 externe	u. Hochschulrat → Hochschulrat → Land
HB	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 1998; globale Finanzzusagen und hochschulspezifische Innovationsvorhaben	--	Senat (Land Stellungnahme) → Senat → Land
HE	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 2002; Innovationsbudget ist Bestandteil der Verträge, hochschulspezifische Innovationsvorhaben in Zielvereinbarungen	nur stellungnehmende und empfehlende Funktionen Mitglieder: nur extern	Öffentl. Ausschreibung → Senat (Land) → nicht relevant
HH	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 1999; Pakt nur zur	Bf.: Grundordnung, Struktur- und Entwicklungsplan,	Findungskommission (Senat u. Hochschulrat

	Kontraktmanagement	Hochschulräte	Wahl der Hochschulleitung
Land	Vertragsförmige Vereinbarungen über Entwicklungsziele zwischen Land und Hochschulen (Zielvereinbarungen)	Bf. = Beschlussfassung, M-Bf. = Mitwirkung an der Beschlussfassung, ZSt = Zustimmung; Mitglieder: Extern = hochschulextern	Schema: Vorschlag → Wahl → Wahlbestätigung → Ernennung/ Bestellung
	Strukturentwicklung, Zielvereinbarungen mit Finanzausgabe und hochschulspezifischen Entwicklungszielen	Haushalt; M-Bf.: Studiengänge Mitglieder: mind. > ¼ extern	häufig) → Hochschulrat (Senat) → Land
MV	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 2006; Finanzausgaben und hochschulspezifische Entwicklungsziele	nur beratende Funktionen Mitglieder: nur extern	Senat → Konzil → nicht relevant
NI	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 1997; stark auf Umsetzung der vom Ministerium entwickelten Hochschulstruktur zielend; Finanzausgaben im Pakt, Zielvereinbarungen mit hochschulspezifischen Entwicklungszielen	Nur beratende und stellungnehmende Funktionen [anders beim Stiftungsrat an Stiftungshochschulen] Mitglieder: 5 von 7 extern	Findungskommission → Senat (Entscheidungsvorschlag mit Stellungnahme Hochschulrat) → Land/ Stiftungsrat
NW	gesetzlich ermöglicht; Beginn: 2000; aus Innovationsfond können	ZSt.: Haushalt; ZSt., sofern nicht auf erweitertes Präsidium	Findungskommission → Hochschulrat

	Kontraktmanagement	Hochschulräte	Wahl der Hochschulleitung
Land	Vertragsförmige Vereinbarungen über Entwicklungsziele zwischen Land und Hochschulen (Zielvereinbarungen)	Bf. = Beschlussfassung, M-Bf. = Mitwirkung an der Beschlussfassung, ZSt = Zustimmung; Mitglieder: Extern = hochschulextern	Schema: Vorschlag → Wahl → Wahlbestätigung → Ernennung/ Bestellung
	Anreize finanziert werden, Zielvereinbarungen mit hochschulspezifischen Entwicklungszielen	übertragen: Grundordnung, Studiengänge, Hochschulgliederung, Struktur- und Entwicklungsplan Mitglieder: 50% o. 100% extern	(Senat) → nicht relevant
RP	gesetzlich ermöglicht; Beginn: 2003; Finanzzusagen und hochschulspezifische Entwicklungsziele	ZSt.: Grundordnung, Hochschulgliederung, Struktur- und Entwicklungsplan, Haushalt Mitglieder: 50% extern	Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Land → Senat → nicht relevant
SH	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: erstmals 2000-2001, dann wieder seit 2004; Finanzzusagen und hochschulspezifische Entwicklungsziele	nur stellungnehmende Funktionen Mitglieder: nur extern	Findungskommission → Senat → Land

	Kontraktmanagement	Hochschulräte	Wahl der Hochschulleitung
Land	Vertragsförmige Vereinbarungen über Entwicklungsziele zwischen Land und Hochschulen (Zielvereinbarungen)	Bf. = Beschlussfassung, M-Bf. = Mitwirkung an der Beschlussfassung, ZSt = Zustimmung; Mitglieder: Extern = hochschulextern	Schema: Vorschlag → Wahl → Wahlbestätigung → Ernennung/ Bestellung
SL	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 2000; Finanzzusagen und hochschulspezifische Entwicklungsziele	ZSt.: Grundordnung, Studiengänge, Hochschulgliederung, Haushalt M-Bf.: Struktur- und Entwicklungsplan Mitglieder: nur extern	Findungs- kommission → Hochschulrat und Senat → Land
SN	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 2003; Pakt mit Finanzzusagen und Innovationsanteil, Zielvereinbarungen mit hochschulspezifischen Entwicklungszielen	ZSt.: Studiengänge, HSG, Haushalt Mitglieder: nur extern	Senat → Konzil
ST	gesetzlich vorgeschrieben; Beginn: 2002; stark auf Umsetzung der vom Ministerium entwickelten Hochschulstruktur zielend; Finanzzusagen und hochschulspezifische Entwicklungsziele	nur stellungnehmende Funktionen Mitglieder: nur extern	Findungs- kommission → Senat → erweiterter Senat

	Kontraktmanagement	Hochschulräte	Wahl der Hochschulleitung
Land	Vertragsförmige Vereinbarungen über Entwicklungsziele zwischen Land und Hochschulen (Zielvereinbarungen)	Bf. = Beschlussfassung, M-Bf. = Mitwirkung an der Beschlussfassung, ZSt = Zustimmung; Mitglieder: Extern = hochschulextern	Schema: Vorschlag → Wahl → Wahlbestätigung → Ernennung/ Bestellung
TH	gesetzlich ermöglicht; Beginn: 2003; Innovationsbudget ist Bestandteil der Verträge	ZSt.: Grundordnung, Struktur- und Entwicklungsplan Mitglieder: alle oder mind. 2/3 extern	Findungs- kommission → Hochschulrat (in Einvernehmen mit Senat) → Land

Hochschulräte: Stand 2006; sonstiges: Stand 2007¹⁰

2. Hochschulartenbezogene Differenzierungswirkungen der Studienstruktureform

Bislang war die entscheidende Struktur differenzierung im deutschen Hochschulsystem die der Dualität von Universitäten und Fachhochschulen. Tendenziell wird dies durch zahlreiche weitere Differenzierungen ergänzt, insbesondere die in Exzellenzuniversitäten mit internationaler Ausstrahlung, Spitzenuniversitäten mit überregionaler Ausstrahlung im gesamtstaatlichen Rahmen, Fachhochschulen mit

¹⁰ Quellen: Landeshochschulgesetze, jeweils im Juni 2007 geltende Fassung; Jörn Hohenhaus: Hochschulrat. Kompetenzen bei der Rektorenwahl, bei Strukturrentscheidungen und beim Haushalt, in: Forschung & Lehre 10/2006, S. 576f.; Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Qualität durch Wettbewerb und Autonomie – Landeshochschulgesetze im Vergleich. Positionen, Essen 2002; Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz: Mittelbemessungsmodell und Personalbemessungskonzept. Mehr Finanzverantwortung für die Hochschulen – der rheinland-pfälzische Weg, Mainz 2005.

überregionaler Bedeutung, Regionsuniversitäten und Fachhochschulen mit eher regionaler Ausstrahlung.

Die Differenzierung des deutschen Hochschulsystems in Universitäten und Fachhochschulen war einst ein Weg, Bildungsaspirationen und Qualifikationserfordernisse zusammenzuführen. Ein hochschulpolitischer Nebenstrang bestand in dem Versuch, beides in dem Modell der Gesamthochschule zu vereinen. Heute ist zwar die Gesamthochschulidee durchaus wieder virulent, doch mag es niemand Gesamthochschule nennen, weil diese als politisch verbrannt gilt¹¹. Gleichwohl: Zahlreiche Universitäten reagieren auf die Anforderungen der Bachelor-/Master-Studienstrukturreform faktisch mit gesamthochschulischer Binnendifferenzierung – allerdings reduziert um das in den 70er Jahren zentrale Anliegen, möglichst weitgehende Durchlässigkeit zu ermöglichen. Die Einführung gestufter Studiengänge wird genutzt, um Fachhochschulelemente in die eigenen Angebote zu inkorporieren – aber dies zu den universitätsspezifischen Kosten. (55 Prozent der Arbeitszeit einer Universitätsprofessorin werden kalkulatorisch für Forschung veranschlagt, bei einem Fachhochschulprofessor hingegen nur 5–10 Prozent¹²).

Dieser sich ausbreitete Trend verweist auf eine problematische Neigung vieler Universitäten: Bachelor-Studiengänge werden als wissenschaftsentlastete Kurzstudiengänge konzipiert, in denen von den Studierenden vergleichsweise kanonisierte Wissensmodule abgeholt werden können. Bewusst davon abgesetzt wird die Teilhabe an der Erfahrung des ergebnisoffenen wissenschaftlichen Prozesses: Diese findet sich in die Master-Phase verlagert. Das entspricht allerdings nicht dem,

¹¹ Ulrich Teichler: Alle wollen die Gesamthochschulidee, niemand will die Gesamthochschule. Zur neuen Leitidee der „intra-institutionellen Differenzierung“ des deutschen Hochschulsystems, in: Das Hochschulwesen 4/2001, S. 102-107.

¹² Bezug: die von HIS Hannover unternommenen Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche, z.B. Michael Leszczensky/Frank Dölle: Ausstattungs-, Kosten- und Leistungsvergleiche an Hochschulen. Werkstattbericht zu einem Vergleich der Ergebnisse von Universitäten und Fachhochschulen. Hochschul-Informationssystem (HIS), Hannover 2003, S. 23. Aus Vereinfachungsgründen differenziert HIS die Hochschulaktivitäten nicht weiter aus, etwa hinsichtlich Nachwuchsförderung, Administration oder Weiterbildung, sondern beschränkt sich auf die Unterscheidung der beiden zentralen Leistungsprozesse Forschung und Lehre; d.h. es wird davon ausgegangen, dass sich weitere Aktivitäten in etwa gleich auf Forschungs- und Lehrangelegenheiten beziehen.

was voraussichtlich auch von Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen später im Berufsleben verlangt wird.

Die dortigen Anforderungen sind vor allem methodische Kompetenz, Multitaskingfähigkeit, das Vermögen, komplexe Problemverarbeitungsprozesse zu organisieren, Reflexivität, Befähigung zur Handlungsfolgenabschätzung und Urteilssouveränität. Bei ihrer Betrachtung wird schnell eines deutlich: Solche Anforderungen korrespondieren ganz erheblich mit dem, was sich als die intellektuelle Disziplin bezeichnen lässt, die in der Wissenschaft benötigt wird und nur durch die Teilhabe an Wissenschaft vermittelt werden kann¹³. Diese kulturelle Konvergenz zwischen dem, was wissenschaftliches Arbeiten ist, und dem, was im Berufsleben folgelastiges Handeln bedeutet, verweist auf eine zentrale Notwendigkeit: Die Beteiligung an Bildung durch Wissenschaft ist zu verallgemeinern, statt sie einzuschränken.

Doch unabhängig von solchen inhaltlichen Erwägungen: Die universitätsinterne Trennung wissenschaftsentlasteter und wissenschaftsorientierter Studiengänge dürfte schon aus finanziellen Gründen keine Zukunft haben. Ein Studium an einer Universität ist nur dann – nicht zuletzt finanziell – zu rechtfertigen, wenn es die Partizipation am forschenden Lernen ermöglicht. Das gilt unabhängig davon, ob ein Bachelor- oder Masterstudium absolviert wird. Wenn Universitäten Bachelor-Studiengänge zwar als faktische FH-Studiengänge einrichten, sie aber aus Gründen der Ressourcensicherung im eigenen Hause halten möchten, dann mangelt es dafür an einer inhaltlichen Begründung. Es wird daher auf Dauer nicht durchhaltbar sein.

Vielmehr werden Universitäten, die Teile ihres Betriebes als Fachhochschule organisieren, dies dann auch zu den Kosten der Fachhochschulen tun müssen. Um es konkret zu machen: Sie werden es dann beispielsweise mit Lehrenden erledigen müssen, die dasselbe Lehrdeputat wie Fachhochschulprofessoren/-innen erfüllen – 18 Wochenstunden. Sie werden es nicht mit Hochschullehrern realisieren

¹³ Etienne Bourgeois: Zukunftsforschung zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Hochschulausbildung und Forschung mit Blick auf den Europäischen Forschungsraum, Luxemburg 2002, S. 41.

können, die in ihrem Zeitbudget 55 Prozent Forschungsanteil haben und diesen Anteil durch die geringeren universitären Lehrdeputate – acht bzw. neun Wochenstunden – öffentlich finanziert bekommen. Dabei hat ein FH-Studium nicht wissenschaftsungebunden zu sein, wie sich Fachhochschulen und Universitäten auch nicht danach unterscheiden, dass die einen schlechter und die anderen besser ausgestattet wären (sie sind alle gleichermaßen mangelhaft ausgestattet). Vielmehr liegt die Differenz zwischen Universitäts- und Fachhochschulstudien in verschiedenen Varianten der Wissenschaftsbindung. Jede Art von Hochschule muss dadurch gekennzeichnet sein, auch Forschung zu betreiben und eine forschungsgebundene Lehre zu realisieren: Wesentlich dadurch unterscheiden sich Hochschul- von postsekundären Fachschulausbildungen. Der Unterschied zwischen Universitäten und Fachhochschulen ist die Differenz des jeweils dominanten Forschungsmodus: Die Universitäten sind – idealtypisch – an der Produktion des aktuellen grundlagenwissenschaftlichen Forschungsstandes ihrer Fächer beteiligt, bestimmen also die sogenannten Forschungsfronten selbst mit. Die Fachhochschulen dagegen rezipieren den jeweils aktuellen grundlagenwissenschaftlichen Forschungsstand, entfalten auf dieser Grundlage ihre Aktivitäten im anwendungsorientierten Forschungs- bzw. Transferbereich und realisieren über die Rezeption des Forschungsstandes sowie die eigenen anwendungsorientierten Forschungs- bzw. Transfererfahrungen die Forschungsbindung ihrer Ausbildungsangebote. Nur eine solche Unterscheidung kann rechtfertigen, dass in den Zeitbudgets der Hochschullehrer/innen an Universitäten und Fachhochschulen unterschiedliche Forschungsanteile vorgesehen sind.

3. Ausdifferenzierungen des Professoriats

Neben der Diensttherreneigenschaft, die für das Hochschulpersonal traditionell beim Land lag und in einigen Ländern an die Hochschulen übertragen wurde, vereinzelt Experimenten mit einem Verzicht auf die bisherigen Stellenpläne sowie Aktivitäten zur (Wieder-)Einführung von Personalkategorien mit dem Schwerpunkt Lehre finden sich im Personalbereich vor allem in einer Hinsicht Aktivitäten mit Differenzierungswirkungen: bei der Ausgestaltung des Professorenamtes.

Auch hinsichtlich dieser zentralen Berufsrolle des Hochschulbetriebs bezog sich bislang die entscheidende Differenzierung auf die Dualität von Universitäten und Fachhochschulen. Dies wird nun durch zahlreiche weitere Differenzierungen, aber auch Vereinheitlichungen ergänzt.

Eine Vereinheitlichung zwischen Universitäten und Fachhochschulen entsteht bei den Beruf(ung)s Voraussetzungen, indem die Stellung der Habilitation tendenziell erschüttert wird: Sie wird ihre bislang überragende Bedeutung als vorzugsweiser Initiationsritus, der die Statuspassage vom wissenschaftlichen Mitarbeiter zum Professor bestimmt, verlieren. Dies gilt auch dann, wenn in Rechnung gestellt wird, dass der Versuch, die Habilitation bundesgesetzlich abzuschaffen, nicht dazu geführt hat, dass sie tatsächlich abgeschafft ist (sondern dieser Versuch erst einmal nur bezeugte, dass Hochschulpolitiker/innen mitunter wenig von akademischer Kultur und der Langfristigkeit kultureller Veränderungsprozesse verstehen). Vor allem die internationale Unüblichkeit der Habilitation und das Bestreben, wettbewerbsfähig zu bleiben, wird gleichwohl die Bedeutung der Habilitation sukzessive mindern.

Die Juniorprofessur dürfte dabei voraussichtlich nicht zum neuen Königsweg avancieren – dazu war ihre Einführung zu dilettantisch angegangen worden. Doch sie wird sich gewiss als einer unter mehreren Zugangswegen zur Vollprofessur etablieren. Angesichts des problematischen Stellenkegels an den Universitäten – deutlich zu wenig Mittelbaustellen angesichts des professoralen Ersatzbedarfs der nächsten Jahre – werden daneben Projektstellen und Drittmittelkarrieren wesentliche Zugangswege zur Professur bilden. Soll die Wettbewerbsfähigkeit der Auswahlverfahren für Professuren aufrecht erhalten werden, wird es unmöglich sein, die nichthabilitierten Bewerber/innen mit Projektkarrieren auszuschließen – sie also, wie bislang noch in vielen Fächern üblich, wegen „fehlender formaler Voraussetzungen“ in der ersten Auswahlstufe, derjenigen nach ‚Papierlage‘, auszuwählen.

Regional differenziert, nämlich abhängig von landesrechtlichen Regelungen, wird künftig das Berufungsrecht gestaltet sein. Bereits heute

treffen in der Hälfte der Länder die Hochschulen die Letztentscheidung bei Berufungen bzw. können das Berufungsrecht übertragen bekommen. Traditionell berief die Ministerin oder der Minister die Professoren und Professorinnen – aus durchaus guten Gründen, wie sich bereits bei Schleiermacher nachlesen lässt. Gewiss müsse, so der Berliner Universitätsreformer 1808, die Universität „am besten wissen, was sie bedarf ...; und da man bei ihren Mitgliedern Bekanntschaft voraussetzen darf mit allem, was sich Merkwürdiges auf dem vaterländischen Gebiete der Wissenschaften regt, so muss sie auch wissen, wo sie ihren Bedarf finden kann.“ Allerdings, so heißt es weiter, möchte wohl auch „niemand dafür stimmen, ihr jede Wahl allein zu überlassen; die Universitäten sind im ganzen so berüchtigt wegen eines Geistes kleinlicher Intrige, so dass wohl jeder ... von den in literarischen Fehden gereizten Leidenschaften, von den persönlichen Verbindungen die nachteiligsten Folgen befürchten wird“.¹⁴

Daher gab es lange Zeit hindurch das beim Staat angesiedelte Berufungsrecht, ausgeübt auf der Grundlage akademisch erstellter Vorschlagslisten. Dies ändert sich nun. Regionale Unterschiede bestehen hierbei darin, dass es mitunter definierte Ausnahmen gibt (etwa dass ein Einspruch der Gleichstellungsbeauftragten zu ministerieller Befassung mit dem Vorgang führt), dass es mit einer Anzeigepflicht beim Ministerium verbunden ist, dass die neue Berufungspraxis befristet wird und vor einer Verstetigung evaluiert werden soll, oder aber dass die Übertragung des Berufungsrecht an Rektor oder Präsidentin völlig unkonditioniert erfolgt.

Worauf aber wird berufen? Bislang war das übersichtlich: entweder eine FH- oder eine Universitätsprofessur¹⁵, diese wiederum entweder mit C2, C3 oder C4 besoldet. Damit die Übersichtlichkeit auch sichtbar wird, betonen die Universitätsprofessoren gern, dass sie „Univ.-Prof.“ sind, und die C4-Besoldeten an Universitäten schreiben gern auf ihre Briefköpfe, dass sie einen „Lehrstuhl“ besetzten. So lässt sich erreichen, dass die seit

¹⁴ Friedrich Daniel Ernst Schleiermacher: Gelegentliche Gedanken über Universitäten in deutschem Sinn. Nebst einem Anhang über eine neu zu errichtende [1808], in: Ernst Müller (Hg.), Gelegentliche Gedanken über Universitäten, Leipzig 1990, S. 211-213.

¹⁵ Aus Vereinfachungsgründen und weil sie quantitativ nicht so ins Gewicht fallen, wird hier darauf verzichtet, auf Berufsakademie-, PH- und künstlerische Professuren einzugehen.

langem abgeschaffte Unterscheidung von Ordinariat und Extraordinariat doch irgendwie weiterlebt¹⁶. Die Bemühungen um Distinktion werden aber künftig aller Voraussicht nach mehr Fantasie erfordern, denn die Vielfalt wächst. Dies beginnt bei der professoralen Personalstruktur. Binnen kurzem werden es neben der herkömmlichen Unterscheidung von FH- und Universitätsprofessur eine Ausdifferenzierung der letzteren in voraussichtlich drei Positionen geben: Forschungsprofessur, Lehrprofessur und Juniorprofessur (bei letzterer mit landesrechtlichen Unterschieden hinsichtlich der mehr oder weniger intensiven Un-/Gleichstellung gegenüber den anderen Professoren/-innen).

In diesem Zusammenhang wird man sich von der Vorstellung zu verabschieden haben, dass sämtliche Professoren und Professorinnen eine einheitliche Lehrverpflichtung haben. Entweder wird es künftig unterschiedliche Lehrdeputate in Abhängigkeit von der jeweiligen Professorenkategorie geben, oder die Lehrdeputate einer Organisationseinheit werden gepoolt und dann belastungsabhängig auf die einzelnen Personen verteilt. Letzteres scheint die klügere Lösung zu sein, da phasenweise unterschiedliche Schwerpunktsetzungen, z.B. in Forschung oder Administration, besser berücksichtigt werden könnten. Das hieße konkret: Allen Professoren wird zunächst eine (vergleichsweise hohe) Lehrverpflichtung gegeben, und von dieser wird dann entsprechend diverser Belastungen (Administration, Forschungsprojektleitung, aber auch z.B. Anzahl der zu betreuenden Studienabschlussarbeiten) ermäßigt. Umgekehrt ließe sich dies auch organisieren, indem statt eines solcherart flexibilisierten Lehrdeputats ein durchschnittliches Forschungsdeputat pro Hochschullehrer/in definiert und dieses in Abhängigkeit von den tatsächlichen Forschungsaktivitäten differenziert verteilt wird. Bei denjenigen, die ein hohes Forschungsdeputat haben, würde sich damit automatisch das Lehrdeputat verringern. Schließlich ließen sich auch Administrationsaufgaben im Rahmen einer gepoolten Deputats differenziert verteilen und mit dem Umfang der Aufgaben in Lehre und Forschung synchronisieren.

¹⁶ In 14 von 16 Bundesländern liegen diese „Lehrstuhlinhaber“ damit allerdings neben dem Hochschulrecht. Nur in Bayern und Baden-Württemberg kennen die Hochschulgesetze Lehrstühle.

Gewöhnungsbedürftig wird es auch sein, dass Professuren als befristete Stellen ausgeschrieben werden, und dass sie nicht mehr automatisch mit einer Verbeamtung verbunden sind.

Diese positionale Ausdifferenzierung wird verbunden sein mit Besoldungsunterschieden: W2 oder W3, verbunden mit je nach finanzieller Leistungskraft des Bundeslandes bzw. der Hochschule komfortableren oder geringeren Möglichkeiten, Belastungs- und Leistungszuschläge zu bekommen; verbunden aber auch mit regionalen Unterschieden bereits in der Grundbesoldung, da im Zuge der Föderalismusreform die diesbezügliche Bundeseinheitlichkeit aufgegeben wurde. Hinzu tritt die Spezialität, dass es noch auf Jahrzehnte hinaus C-Besoldete an den Hochschulen geben wird, die Vertrauensschutz genießen. Sie haben einerseits höhere Bezüge als ihre jüngeren Kollegen und müssen nicht um Leistungszuschläge feilschen; andererseits aber sind sie auch zur Immobilität bis zur Pensionsgrenze verdammt, denn jede Wegberufung ist nur mit einem Wechsel in die W-Besoldung möglich.

Wiederum quer zu diesen neuen internen Hierarchisierungen der Professorengruppe nach Funktion und Bezügen liegt eine weitere kommende Differenzierung: die nach dem Renomee der Hochschulen, denn dieses bestimmt wesentlich die Reputation der Hochschullehrer/innen. Das Renomee der einzelnen Hochschulen ist auch bislang schon unterschiedlich. Doch werden diese Unterschiede künftig betont werden, wenn die Hochschulen explizite Funktionszuweisungen erhalten – Forschungsuniversität oder Lehruniversität z.B. –, und wenn die Ausstrahlung der Hochschulen – regional, gesamtstaatlich, international – durch Rankings und Exzellenzwettbewerbe unübersehbar bzw. nicht mehr kaschierbar wird.

Schließlich kann auch die zunehmende Gründung nichtstaatlicher Hochschulen die herkömmliche Renomee-Verteilung unter den deutschen Hochschulen durcheinanderwirbeln. Bislang war eine widersprüchliche Neigung der Professoren an den privaten Hochschulen ausgeprägt: Man wurde nicht müde, das freiheitliche und wettbewerbliche Klima an der

eigenen Einrichtung zu lobpreisen, und bewarb sich gleichzeitig ohne Unterlass an staatliche Hochschulen – also in die dortige Besoldung, den Beamtenstatus und die Pensionsberechtigung hinein. Mit der Attraktivitätsminderung der Professur an den öffentlichen Hochschulen haben die privaten alle Chancen, dieses bisherige Bewerbungsmuster aufzubrechen. Hinzu tritt, dass es künftig nicht nur staatliche, private und sonstige nichtstaatliche (meist konfessionelle) Hochschulen geben wird, sondern auch verselbstständigte, ehemals staatliche Hochschulen, etwa Stiftungsuniversitäten. Die Auswirkungen dieser neuen Konstruktionen auf die professoralen Beschäftigungsverhältnisse sind derzeit noch nicht absehbar.

Eine wesentliche Wirkung der zahlreichen Differenzierungsprozesse wird darin bestehen, dass die durchschnittliche Attraktivität der Professur sinkt. Bislang zehrten die Professoren/-innen vom überkommenen Sozialprestige ihres Standes. Das bildete sich beispielsweise im bislang üblichen Verständnis der „amtsangemessenen Besoldung“ ab. Hier hat die W-Besoldung eine entscheidende Schneise geschlagen. Künftig wird es einzelnen Professurinhaber/-innen gelingen, ihre Stellung komfortabler auszugestalten, als dies bisher möglich war. Doch im Durchschnitt wird der Hochschullehrerberuf an finanzieller Attraktivität verlieren, gefolgt von einer Absenkung des symbolischen Prestiges. Die Ressourcenausstattung wird wesentlich davon abhängen, an welcher Hochschule die Professur angesiedelt ist. Die individuelle Freiheit, eigene Tätigkeitsschwerpunkte zu setzen, wird sehr viel stärker als bislang von Leistungsnachweisen abhängen.

An all dem lässt sich auch durchaus Positives entdecken. So ist eine Normalisierung der Professur im Reputationsspektrum der Berufe auch eine Angleichung an andere Länder, die nicht nur bedauert werden muss. Und: Wo berufliche Positionen weniger attraktiv sind, dort steigen die Chancen für Frauen, auf solche Positionen zu gelangen. Hier wird dann also etwas Richtiges aus zur Zeit falschen Gründen passieren.